

**Änderung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz**

	<b>Änderung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz</b>
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen vom Landrat am .....)
	<b>I.</b>
	GS VIII B/21/4, Verordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (Gewässerschutzverordnung, GSchV) vom 20. Dezember 1995 (Stand 1. Juli 2016), wird wie folgt geändert:
<p><b>Art. 1</b> Aufsicht und Kontrollen</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden sind verantwortlich für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde hat die Aufsicht über die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen und kontrolliert die Funktionstüchtigkeit privater Abwasserreinigungs- und -vorbehandlungsanlagen.</p> <p><sup>3</sup> Nach der Erstellung von Abwasseranlagen muss durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde, in Koordination mit der Bauherrschaft, eine technische Abnahme durchgeführt werden.</p> <p><sup>4</sup> Für spezielle technische Untersuchungen der Abwasseranlagen kann die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde Fachleute beiziehen.</p>	<p><sup>2</sup> Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde hat die Aufsicht über die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen <u>gemäss Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes und kontrolliert die ihre</u> Funktionstüchtigkeit <u>privater Abwasserreinigungs- und -vorbehandlungsanlagen.</u></p> <p><sup>3</sup> <del>Nach der Erstellung von Abwasseranlagen muss durch</del> <u>Die zuständige Bewilligungsbehörde nimmt die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde, in Koordination mit der Bauherrschaft, eine technische Abnahme durchgeführt werden</u> <u>Abwasserreinigungsanlage nach ihrer Erstellung technisch ab.</u></p> <p><sup>4</sup> <del>Für spezielle technische Untersuchungen der Abwasseranlagen kann</del> <u>Aufsicht und Kontrollen können die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde</u> <u>zuständigen Behörden externe</u> Fachleute beiziehen.</p>
<p><b>Art. 3</b> Vorschriften und Richtlinien</p>	

<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die für den Bau, die Änderung, die Revision und die Sanierung von Tankanlagen und Umschlagplätzen notwendigen Vorschriften.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Departement erlässt Richtlinien über die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser, die Erstellung von generellen Entwässerungsplänen (GEP) und die Entsorgung von häuslichem Abwasser in Landwirtschaftsbetrieben.</p> <p><sup>3</sup> Es kann als Vollzugshilfe zu weiteren Sachbereichen Richtlinien erarbeiten.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> <del>Es</del> Das zuständige Departement kann als <del>Vollzugshilfe zu weiteren Sachbereichen neben den gesetzlich genannten Richtlinien</del> weitere Richtlinien <u>als Vollzugshilfen</u> erarbeiten.</p>
<p><b>Art. 4</b> Massnahmen der Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Liegenschaften, für die ein Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist, müssen spätestens bis zwei Jahre nach der Inbetriebnahme der Kanalisation bzw. der Abwasserreinigungsanlage angeschlossen werden. In begründeten Fällen können die Gemeinden mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde die Frist zum Anschliessen verlängern.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden führen ein Verzeichnis der nicht an die zentralen Abwasserreinigungsanlagen angeschlossenen Liegenschaften.</p> <p><sup>3</sup> Im Kataster- und Übersichtsplan nach Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes müssen alle Versickerungsanlagen von Industrie- und Gewerbebauten sowie die zentralen Versickerungsanlagen der übrigen Bauten enthalten sein.</p>	<p><sup>1a</sup> In der Anschlussbewilligung legt die Gemeinde die Anschlussstelle, die Leitungsführung und deren minimale Dimensionierung fest.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinden prüfen die Einhaltung von Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen in Grundwasserschutzzonen.</p> <p><sup>5</sup> Die Gemeinden kontrollieren periodisch ihre Abwasseranlagen. Sie können auch private Abwasserleitungen kontrollieren. Werden Mängel festgestellt, ordnen die Gemeinden deren Behebung an.</p>

	<p><b>Art. 4a</b> Massnahmen des Kantons</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Verwaltungsbehörde schreibt die notwendige Kapazität von Lagereinrichtungen für Hofdünger vor und kontrolliert diese.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständige Verwaltungsbehörde bewilligt die Erstellung und Änderung kommunaler Kläranlagen inklusive Nebenanlagen wie Regenbecken.</p>
<p><b>Art. 10</b> Kantonsbeiträge</p> <p><sup>1</sup> .....</p> <p><sup>2</sup> Als subventionsberechtigte Anlagen im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 des Gesetzes gelten öffentliche Kanalisationsleitungen. Eine deutliche Verbesserung bezüglich des Gewässerschutzes ist namentlich zu erwarten, wenn die Qualität im Vorfluter bzw. im Grundwasser deutlich verbessert wird. Ein spezielles öffentliches Interesse besteht, wenn an der Anlage das Abwasser von mindestens 30 Einwohnergleichwerten angeschlossen ist.</p> <p><sup>3</sup> Die nach dem Finanzhaushaltgesetz<sup>1)</sup> zuständige Behörde legt im Einzelfall den Beitragssatz fest. Sie berücksichtigt dabei die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Gemeinden und die Verbesserung bezüglich des Gewässerschutzes.</p>	<p><b>Art. 10 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>Art. 11</b> Beitragsgesuche, Abrechnung</p> <p><sup>1</sup> Gesuche um Zusicherung von Kantonsbeiträgen für Anlagen gemäss Artikel 10 sind mit allen notwendigen Unterlagen, wie Ausführungsprojekt, Kostenvoranschlag usw., beim zuständigen Departement einzureichen. Bevor eine Zusicherung vorliegt, dürfen keine Aufträge erteilt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Auszahlung der Kantonsbeiträge erfolgt im Rahmen des Voranschlages aufgrund der durch das zuständige Departement genehmigten Abrechnung und nach erfolgter technischer Abnahme gemäss Artikel 1 Absatz 3.</p>	<p><b>Art. 11 Aufgehoben.</b></p>

<sup>1)</sup> GS VI A/1/2

<p><b>Art. 14</b> Ausnahmen zur Bewilligungspflicht für Wasserentnahmen</p> <p><sup>1</sup> Wenn eine Wasserentnahme aus einem Oberflächengewässer gemäss Artikel 13 des Gesetzes dem Gemeingebrauch dient, bedarf es dazu keiner Bewilligung.</p>	<p><sup>2</sup> Die Entnahme von Wasser aus einem Oberflächengewässer durch die Feuerwehren richtet sich nach einer Richtlinie des zuständigen Departements. Sie bedarf keiner Bewilligung.</p>
<p><b>Art. 15</b> Gebühren für die Bewilligung von Wasserentnahmen und Erdsonden</p> <p><sup>1</sup> Für Wasserentnahmen gemäss Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Gewinnung von elektrischer Energie aus Oberflächengewässern ist dem Kanton eine einmalige Gebühr von 20 Franken pro Brutto-kW zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Für die Bewilligung von Erdsonden gemäss Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes ist dem Kanton eine einmalige Gebühr von 50 Franken pro kW-Leistung am Verdampfer zu entrichten.</p> <p><sup>3</sup> Für andere Wasserentnahmen gemäss Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes ist dem Kanton eine einmalige Gebühr von 15 Franken pro Minutenliter zu entrichten.</p> <p><sup>4</sup> Für Anlagen zur Gewinnung von Energie mit einer elektrischen Leistung von mehr als 200 kW oder einer thermischen Leistung von mehr als 1000 kW richten sich die Gebühren nach der Energiegesetzgebung.</p>	<p><sup>1</sup> Für Wasserentnahmen gemäss <del>Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes</del> zur Gewinnung von elektrischer Energie aus Oberflächengewässern ist dem Kanton eine <del>einmalige Gebühr von 20 Franken pro Brutto-kW zu entrichten</del> gemäss <u>Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes</u> richtet sich die Gebührenpflicht nach der <u>Energiegesetzgebung</u>.</p> <p><sup>2</sup> Für die Bewilligung von Erdsonden gemäss Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes ist dem Kanton eine einmalige Gebühr von 50 Franken pro <del>kW-Leistung</del> <u>Kilowatt-Leistung</u> am Verdampfer zu entrichten.</p> <p><sup>3</sup> Für andere Wasserentnahmen gemäss <del>Artikel 13 Absatz 1</del> <u>Artikel 13 Absätze 1 und 3</u> des Gesetzes ist dem Kanton <u>für jede Bewilligungsperiode</u> eine einmalige Gebühr von 15 Franken pro Minutenliter zu entrichten.</p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 16</b> Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Wasserversorgung in Notzeiten</p>	<p><b>Art. 16</b> Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der <del>Wasserversorgung</del> <u>Trinkwasserversorgung</u> in Notzeiten <del>schweren Mangellagen</del><sup>1)</sup></p>

<sup>1)</sup> SR 531.32

<p><sup>1</sup> Für den Vollzug der eidgenössischen Verordnung über die Sicherstellung der Wasserversorgung in Notzeiten ist das zuständige Departement verantwortlich.</p>	<p><del><sup>1</sup> Für den Vollzug der eidgenössischen Verordnung über die Sicherstellung der Wasserversorgung in Notzeiten ist das zuständige Departement verantwortlich.</del> <u>Verwaltungsbehörde:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. genehmigt die Konzepte für die Massnahmen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen;</li><li>b. legt die Fristen für den Vollzug der Massnahmen fest;</li><li>c. regelt die Zusammenarbeit der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen eines Versorgungsgebiets.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die für die Lebensmittelkontrolle zuständige Behörde sorgt dafür, dass in Mangellagen die Untersuchungen der Trinkwasserqualität kurzfristig intensiviert werden.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderungen treten am 1. Oktober 2020 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]